

# **Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Gemeindeverbindungswegen I. Klasse im Kreis Segeberg**

vom 14.03.2018

## **Präambel**

Der Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungswegen I. Klasse (GIK-Wege) im Kreis Segeberg durch den WZV reichen zurück bis in das Jahr 1956 und bilden zunehmend eine wichtige Säule des Gesamtverkehrskonzeptes. Derzeit besteht im Kreisgebiet ein erhebliches Ausbau- und Sanierungspotential. Mit Beschluss des Kreistages im Dezember 2017 sollen mit finanzieller Unterstützung des Kreises die GIK-Wege erhalten und verbessert werden.

## **1 Zuwendungszweck**

Mit Kreistagsbeschluss vom 07.12.2017 - Drs/2017/166-1 hat der Kreis Segeberg Fördermittel in Höhe von jährlich 500.000 Euro bewilligt, um den investiven Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auf GIK-Wegen zu fördern.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden investive Maßnahmen zum Erhalt der GIK-Wege im Kreis Segeberg durch dauerhafte Befestigung von Banketten, insbesondere durch den Ausbau mit Rasengittersteinen oder Muldenrinnensteine.

## **3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden oder der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) im Auftrag der Gemeinden, in denen sich die jeweilige Straßenbaulast befindet.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundvoraussetzungen für eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie sind:

- 4.1 Das betreffende Bauwerk muss in der Baulast einer oder mehrerer Gemeinden des Kreises Segeberg oder des WZV liegen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, fachkundiges Personal bzw. fachkundige Unternehmen mit der Planung, Durchführung und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Baumaßnahmen den vorgelegten Plänen, den aktuellen Regeln der Baukunst und Technik, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und den sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die geförderten Maßnahmen gleichmäßig über das Kreisgebiet verteilt und nach Dringlichkeit durchgeführt werden.
- 4.5 Anderweitige Fördermöglichkeiten sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung von Fördermitteln ist möglich.
- 4.6 Bei Durchführung des Vorhabens muss das aktuell geltende Vergaberecht berücksichtigt werden.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg kann eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten erfolgen.
- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.3 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig.

## **6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form durch den WZV. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen. Dazu zählen:
  - Beschreibung des Vorhabens und Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde sowie qualifizierte Planungsunterlagen
  - Kosten- und Finanzierungsplan

- Erklärung zur Baulastträgerschaft und nachhaltigen Pflege der geförderten Infrastruktur
  - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.
- 6.2 Der Antrag ist zu richten an: Kreis Segeberg – Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg bzw. tiefbau@kreis-se.de
- 6.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg.
- 6.4 Anträge können jeweils für das laufende und das folgende Haushaltsjahr gestellt werden. Die Vergabe erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.
- 6.5 Ein allgemeiner Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.6 Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

## **7 Nachweis der Verwendung**

- 7.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen, sowie einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme und einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziffer 4 geforderten Bestimmungen besteht. Die Nachweise dienen der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3 Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung oder fehlendem Verwendungsnachweis sind die erhaltenen Fördermittel an den Kreis zurückzuführen.

## **8 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung**

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten

sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz –LVwG–; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).

- 8.2 Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfang dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist.
- 8.3 Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.4 Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

## 9 Förderzeitraum

Diese Förderrichtlinie tritt ab sofort in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.12.2021 vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die genannten Jahre.

Bad Segeberg, *16* März 2018

  
Landrat Jan Peter Schörder